EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

4.5.2005 PE 357.840v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 9-16

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 353.561v01-00)**
Kyriacos Triantaphyllides
zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS

Vorschlag für eine Entscheidung (KOM(2004)0488 – C6-0092/2004 – 2004/0158(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 9
Erwägung 7

(7) Der Grundsatz des Diskriminierungsverbots gehört zu den Grundprinzipien der Europäischen Union. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet Diskriminierungen aus vielerlei Gründen. Den besonderen Merkmalen der verschiedenen Diskriminierungsformen sollte Rechnung getragen werden. Deshalb sind die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ***hinsichtlich der Möglichkeiten des Zugangs zu*** Maßnahmen und Ergebnissen zu berücksichtigen.	(7) Der Grundsatz des Diskriminierungsverbots gehört zu den Grundprinzipien der Europäischen Union. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbietet Diskriminierungen aus vielerlei Gründen. Den besonderen Merkmalen der verschiedenen Diskriminierungsformen sollte Rechnung getragen werden. Deshalb sind die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen***, um ihren uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu den im Rahmen des Programms PROGRESS finanzierten*** Maßnahmen und ***den*** Ergebnissen ***und der Evaluierung dieser Maßnahmen zu gewährleisten***.

Durch das Programm sollten die Zusatzkosten für Behinderte im Hinblick auf gleichberechtigten Zugang zu dem Programm (z.B. die Kosten für Gebärdendolmetscher und zugängliche Hotelzimmer und Beförderungsmittel usw.) gedeckt werden. Erfahrungen auf Gemeinschaftsebene haben gezeigt, dass die Förderung der Gleichstellung und Bekämpfung der Diskriminierung in der Praxis eine Kombination von Instrumenten einschließlich Rechtsprechung, Finanzierung und Mainstreaming erfordert, die darauf ausgerichtet sind, sich gegenseitig zu verstärken.

Or. en

Begründung

Die Zusatzkosten für Behinderte, die bei der Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Beteiligung an den Maßnahmen des Programms entstehen, sollten mit einbezogen werden (z.B. die Kosten für Gebärdendolmetscher, zugängliche Hotelzimmer, zugängliche Beförderungsmittel usw.).

Änderungsantrag von Siiri Oviir

Änderungsantrag 10
Artikel 8 Absatz 3 a (neu)

(3a) Besondere Berücksichtigung der Förderung der Demokratie auf Geschlechterebene mit dem Ziel, gleiche Zugangsbedingungen für Frauen und Männer zu allen Berufen zu gewährleisten.

Or. et

Begründung

Berichten und Untersuchungen zufolge gibt es noch immer großen Spielraum für Fortschritte bei der Förderung der Demokratie auf Geschlechterebene in den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, und zwar vor allem aufgrund der Tatsache, dass es nur wenige Frauen auf den verschiedenen Management- und Entscheidungsebenen gibt.

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 11
Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

2a. Alle schutzbedürftigen und diskriminierten Gruppen genießen uneingeschränkte Gleichberechtigung beim Zugang zu allen im Rahmen des Programms PROGRESS finanzierten Maßnahmen, um die direkte Beteiligung und Teilnahme von Personen an dem Programm zu gewährleisten, die von sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichbehandlung betroffen sind. Die besonderen Zugangsbedürfnisse Behinderter und die zusätzlichen Kosten aufgrund der Erfüllung ihrer Zugangsbedürfnisse werden bei der Konzeption der im Rahmen des Programms PROGRESS finanzierten Projekte und Maßnahmen uneingeschränkt berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Die Zusatzkosten für Behinderte, die bei der Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Beteiligung an den Maßnahmen des Programms entstehen, sollten mit einbezogen werden (z.B. die Kosten für Gebärdendolmetscher, zugängliche Hotelzimmer, zugängliche Beförderungsmittel usw.).

Änderungsantrag von Siiri Oviir

Änderungsantrag 12
Artikel 11 Spiegelstrich 2

durch eine Bezuschussung eines Teils der Kosten im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. In diesem Fall beläuft sich der Kofinanzierungsbetrag der EU in der Regel auf höchstens 80 % der Gesamtkosten des Empfängers der Finanzhilfe. Über diesem Höchstsatz liegende Finanzhilfen können nur unter außergewöhnlichen Umständen nach	durch eine Bezuschussung eines Teils der Kosten im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. In diesem Fall beläuft sich der Kofinanzierungsbetrag der EU in der Regel auf höchstens 80 % der Gesamtkosten des Empfängers der Finanzhilfe***, im Falle von Nichtregierungsorganisationen ohne Gewinnstreben beträgt er jedoch höchstens***

genauer Prüfung der Sachlage gewährt werden.	***90% der Gesamtkosten des Empfängers der Finanzhilfe***. Über diesem Höchstsatz liegende Finanzhilfen können nur unter außergewöhnlichen Umständen nach genauer Prüfung der Sachlage gewährt werden.

Or. et

Begründung

Zweck des Vorschlags ist die Verbesserung und Ausweitung der Möglichkeiten für Nichtregierungsorganisationen ohne Gewinnstreben, Solidarität und soziale Integration zu fördern. Ohne die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen ohne Gewinnstreben wäre es unvorstellbar, dass eine Zivilgesellschaft aufgebaut wird und funktioniert oder dass der soziale Zusammenhalt verstärkt wird. Leider hat es sich in ihrem Fall in der Praxis oft als sehr problematisch erwiesen, die Mittel aufzubringen, um einen 20%-igen eigenen Beitrag zu den Durchführungskosten von Projekten zu leisten.

Änderungsantrag von Siiri Oviir

Änderungsantrag 13
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Kommission wird von ***einem Ausschuss*** unterstützt.	1. Die Kommission wird von ***Ausschüssen*** unterstützt***, die aufgrund der Zuständigkeitsbereiche gemäß Artikel 4 bis 8 gebildet werden***.

Or. et

Begründung

Da das Programm in fünf Tätigkeitsbereiche (Beschäftigung; Sozialschutz und soziale Integration, Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung und Vielfalt, Gleichstellung der Geschlechter) aufgeteilt ist, ist es zur wirksameren Verwaltung des Programms angebracht, entsprechende Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission zu bilden.

Änderungsantrag von Siiri Oviir

Änderungsantrag 14
Artikel 13 Absatz 1 a (neu)

	1a. Jeder Ausschuss gewährleistet aufgrund der ihm übertragenen Befugnisse

den angemessenen und wirksamen Charakter der Tätigkeiten der staatlichen Stellen, die das Programm durchführen.

Or. et

Begründung

Staatliche Durchführungsstellen, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, sind häufig inkonsequent und ungenau hinsichtlich der Anforderungen, die sie bei Ausschreibungen für Projekte zugrundelegen; es werden widersprüchliche Bedingungen festgelegt, die es erfordern, staatliche Durchführungsstellen bei der Verwaltung von Mitteln anzuleiten, die von der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 15
Artikel 17 Absatz 4 a (neu)

4a. Damit gewährleistet ist, dass Behinderte gleichberechtigten Zugang zu den Tätigkeiten des Programms PROGRESS haben, sind die zusätzlichen Kosten für ihren Zugang im Rahmen des Programms PROGRESS zu übernehmen und uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Die Zusatzkosten für Behinderte, die bei der Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Beteiligung an den Maßnahmen des Programms entstehen, sollten mit einbezogen werden (z.B. die Kosten für Gebärdendolmetscher, zugängliche Hotelzimmer, zugängliche Beförderungsmittel usw.).

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 16
Artikel 19 Absatz 3 a (neu)

3a. Als Teil des Überwachungs- und Evaluierungsprozesses stellt die Kommission sicher, dass der Umfang, in dem von sozialer Ausgrenzung und

Diskriminierung betroffene Personen direkt an den im Rahmen des Programms PROGRESS finanzierten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs für Behinderte, bewertet wird.

Or. en

Begründung

Die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung und sozialen Ausgrenzung sind der Schlüssel zu den Gesamtzielen des Programm PROGRESS. Es ist daher wichtig, dass Nichtdiskriminierung und soziale Integration horizontal im Rahmen der aus dem Programm finanzierten Tätigkeiten anerkannt werden, dass die direkt betroffenen Personen (z.B. Frauen, Behinderte, Angehörige ethnischer Minderheiten, Lesbierinnen und Homosexuelle) direkt beteiligt sind und dass die Maßnahmen effektiv überwacht werden, die ihre uneingeschränkte und gleichberechtigte Beteiligung an den im Rahmen des Programms unterstützten Tätigkeiten gewährleisten sollen.